

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0164/2015</b>
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	29.04.2015

Betrifft

Vorteilsausgleich für den Neubau von Kreuzungsanlagen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK)

Beratungsfolge

09.06.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
11.06.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
17.06.2015	Rat	Bericht

**Bericht:**

**1. Ausgangslage**

Der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich der Stadtstrecke Münster hat begonnen. Die Ausbaustrecke beginnt südlich der Umgehungsstraßen-Brücke und endet hinter der Warendorfer- Straßen-Brücke im Norden der Stadt. Der Ausbau des Kanals beinhaltet die Verbreiterung und Vertiefung der Wasserstraße und den Neubau der den Kanal querenden Bauwerke.

Die kreuzenden Brückenbauwerke werden hierbei länger und in der Straßenachse auch um rund 1 m höher gebaut, um die geforderte lichte Durchfahrtshöhe zwischen Wasserspiegel und Unterkante Brücke von mindestens 5,25 m sicher zu stellen. Dieses führt dazu, dass auch die Straßenrampen beiderseits der Brücken neu gebaut werden müssen.

Aus diesem bekannten Grunde hat seitens des Tiefbauamtes in den vergangenen Jahren auch nur eine Unterhaltung der Brückenrampen im erforderlichen Umfang stattgefunden.

Gemäß Wasserstraßengesetz (WaStrG) ist die Stadt Münster zum Ausgleich von Vorteilen verpflichtet, die ihr durch die Änderung der vom Kanalausbau betroffenen Kreuzungsanlagen entstehen.

**2. Gesetzliche Verpflichtung der Stadt Münster**

Eine juristische Überprüfung zu diesem Sachverhalt hat durch die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Münster, stattgefunden.

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist, dass die Stadt Münster nach § 41 Abs. 5 a Wasserstraßengesetz (WaStrG) zum Ausgleich der Vorteile verpflichtet ist, die ihr durch die Änderung der vom Kanalausbau betroffenen Kreuzungsanlagen entstehen.

Die Begründung und weitere Ausführungen hierzu sind als Anlage 1 und 2 dieser Vorlage beige-fügt.

### 3. Kosten

Im Zuge des Ausbaus des DEK im Bereich der Stadtstrecke Münster werden insgesamt 6 Straßenbrücken erneuert, für die die Stadt Münster einen Vorteilsausgleich zu zahlen hat.

Diese Brückenbauwerke sind:

- Schillerstraßen-Brücke, Nr. 75
- Wolbecker-Straßen-Brücke, Nr. 76
- Laerer-Landweg-Brücke, Nr. 77
- Pleistermühlenweg-Brücke, Nr. 78
- Prozessionsweg-Brücke, Nr. 79
- Warendorfer-Straßen-Brücke, Nr. 81

Düker-Bauwerke mit Beteiligung der Stadt Münster sind nach jetzigem Stand nicht von einem abzulösenden Vorteilsausgleich betroffen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine hat auf Basis der vorliegenden Leistungsverzeichnisse zu den Ausschreibungen der Schillerstraßen-Brücke und der Laerer-Landweg-Brücke eine vorläufige Ablöseberechnung nach der „Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz“ (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) erstellt.

Folgende vorläufige Kosten wurden ermittelt:

- Schillerstraßen-Brücke rd. 671.000,00 €
- Laerer-Landweg-Brücke rd. 644.000,00 €.

Die Abrechnung erfolgt **nach** Feststellung der tatsächlichen Kosten aus der Schlussrechnung. Die Ablösebeträge sind jeweils nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Brücken nach Rechnungsstellung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine und nach Prüfung zu zahlen.

Das Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamts Rheine ist als Anlage 3 dieser Vorlage beige-fügt.

### 4. Fazit

Für den zu zahlenden Vorteilsausgleich entstehen der Stadt Münster nach jetzigem Stand der DEK-Ausbauplanung in den Jahren 2017 bis 2022 Gesamtkosten in Höhe von rd. 4 bis 4,5 Mio. Euro, die in die kommenden Haushalte eingestellt werden müssen.

i. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

- Anlage 1: Rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Münster
- Anlage 2: Drucksache des deutschen Bundestages 15/3982 mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung einschließlich Begründung, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung
- Anlage 3: Schreiben vom Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine vom 03.02.2015